

Berufsausbildungsvertrag

Zwischen der Deutschen Bundespost, vertreten durch den Amtsvorsteher des Fernmeldeamtes

Herrn OPDir Dipl.-Ing. Albensöder (Ausbildender)

und (Lehrling)

aus 85 Nürnberg Straße

geb. am in Nürnberg

gesetzlich vertreten durch Herrn u. Frau

aus 85 Nürnberg Straße

— als Vater, Mutter, Vormund¹⁾ des Lehrlings zugleich im eigenen Namen handelnd — wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf Fernmeldehandwerker nach Maßgabe des Ausbildungsplanes für die Fernmeldelehrlinge der Deutschen Bundespost geschlossen:

§ 1

Ausbildungszeit

- (1) Das Berufsausbildungsverhältnis dauert 3 aufeinanderfolgende Jahre. Es beginnt am 4.9.1972 und endet am 3.9.1975.
- (2) Die ersten drei Monate der Ausbildungszeit gelten als Probezeit. Wird die Ausbildung während der Probezeit unterbrochen, so verlängert sich diese um die Dauer der Unterbrechung. Die Dauer der Ausbildungszeit bleibt hiervon unberührt.
- (3) Ist zu erwarten, daß der Lehrling das Ausbildungsziel in einer gekürzten Zeit erreicht, hat die zuständige Oberpostdirektion auf seinen Antrag die Ausbildungszeit zu kürzen.
- (4) Die zuständige Oberpostdirektion kann auf schriftlichen Antrag des Lehrlings die Ausbildungszeit verlängern, wenn dies erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.
- (5) Besteht der Lehrling vor Ablauf der unter Ziffer 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlußprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlußprüfung.
- (6) Besteht der Lehrling die Abschlußprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Abschlußprüfung.

¹⁾ Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bis zum beizubringen.

§ 2

Pflichten der Deutschen Bundespost

Die Deutsche Bundespost verpflichtet sich:

1. dafür zu sorgen, daß dem Lehrling die für einen Fernmeldehandwerker erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden und die Berufsausbildung in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt wird, daß das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
2. mit der Ausbildung persönlich und fachlich geeignete Ausbilder zu beauftragen;
3. dem Lehrling kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe, zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlußprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind;
4. den Lehrling zum Besuch der Berufsschule sowie zum Führen eines Berichtsheftes anzuhalten und dieses durchzusehen;
5. dafür zu sorgen, daß der Lehrling charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
6. dem Lehrling nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
7. den Lehrling für die Teilnahme am Berufsschulunterricht und an Prüfungen freizustellen;
8. sich von dem jugendlichen Lehrling Bescheinigungen gemäß § 45 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, daß er
 - a) vor Beginn der Ausbildung untersucht und
 - b) vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
9. den Eintrag in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorzunehmen;
10. den Lehrling sogleich zu den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen anzumelden;
11. den Lehrling nach Vollendung des 17. Lebensjahres zur Versicherung in der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost anzumelden.

§ 3

Pflichten des Lehrlings

Der Lehrling hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere:

1. die ihm im Rahmen der Berufsausbildung aufgetragenen Verpflichtungen sorgfältig auszuführen;
2. am Berufsschulunterricht und an Prüfungen, für die er nach § 2 Ziffer 7 freigestellt wird, teilzunehmen;
3. den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbildenden, von den Ausbildern oder von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;
4. die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
5. Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungsgegenstände pfleglich zu behandeln;
6. über alle Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren, insbesondere das Fernmelde- und Amtsgeheimnis zu wahren;
7. das Berichtsheft zu führen;
8. bei Fernbleiben von der Arbeit, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen den Ausbildungsleiter unter Angabe von Gründen unverzüglich zu benachrichtigen und ihm bei Krankheit oder Unfall spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten;

9. soweit auf ihn die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß § 45 dieses Gesetzes

- a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen sowie
- b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen dem Ausbildungsleiter vorzulegen.

§ 4

Pflichten des gesetzlichen Vertreters

Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich, den Lehrling zur Erfüllung der durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten anzuhalten, die Bemühungen der mit der Ausbildung betrauten Personen zu unterstützen und sich durch die regelmäßige Nachprüfung des Berichtsheftes von dem Fortgang der Ausbildung zu unterrichten.

§ 5

Haftung des Lehrlings und des gesetzlichen Vertreters

Für alle vorsätzlich oder grob fahrlässig vom Lehrling verursachten Schäden haftet neben dem Lehrling der Inhaber der elterlichen Gewalt als Selbstschuldner.

§ 6

Vergütungen, tägliche Ausbildungszeit und Urlaub

Die monatliche Vergütung sowie die Höhe anderer Leistungen (Zulagen, Unterhaltsbeihilfen, Entschädigungen, Fahrkostenerstattungen usw.) richten sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Tarifvertrages für die Lehrlinge der Deutschen Bundespost und den jeweils geltenden Vergütungstarifverträgen der Deutschen Bundespost.

Das gleiche gilt für die tägliche Ausbildungszeit und den Urlaub.

§ 7

Kündigung

- (1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
 - 1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
 - 2. vom Lehrling mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- (3) Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen des Absatzes 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehenes Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.

§ 8

Zeugnis

Die Deutsche Bundespost stellt dem Lehrling bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Das Zeugnis muß Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Lehrlings. Auf Verlangen des Lehrlings sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

Dieser Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen (bei Mündeln vierfach) ausgestellt worden.

Vorstehenden Vertrag gelesen zu haben und mit seinen Bestimmungen einverstanden zu sein, bescheinigen durch eigenhändige Unterschrift:

85 Nürnberg, den 19. Februar 1972



OPDir Albensöder
In Vertretung
Dipl.-Ing. Busc
Der Amtsvorsteher des Ausbildungs-
amtes

Der Vater

Der Lehrling

Die Mutter

Der Vormund

Vormundschaftlich genehmigt (nur erforderlich, wenn der Lehrling durch einen Vormund vertreten wird):

....., den 19.....

(Siegel)